V 4193 B

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 22 Kiel, den 1. November **1985**

Inhalt Seite

I. Gesetze und Rechtsverordnungen

Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszucht - AZG) 215

II. Bekanntmachungen

Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs und Zuordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde List/Sylt, Kirchenkreis Südtondern 231

Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs und Zuordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg, Kirchenkreis Schleswig 232

Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs 233

Druckfehlerberichtigung 233

III. Stellenausschreibungen 233

IV. Personalnachrichten 235

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz - AZG)

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands hat im Amtsblatt der VELKD Bd. V, S. 340 ff den Wortlaut des Amtszuchtgesetzes in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung hat in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche unmittelbar Geltung. Wir veröffentlichen sie nachstehend in der Form der Bekanntmachung des Lutherischen Kirchenamtes vom 28. Februar 1985.

Kiel, den 14. Oktober 1985

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kramer

Az.: 1415 - R I/R 1

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz - AZG)

Aufgrund von Artikel III Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz – AZG) vom 10. November 1984 (ABl. Bd. V S. 326 ff.) wird nachstehend der Wortlaut des Amtszuchtgesetzes unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht vom 10. November 1984 (ABl. Bd. V S. 326 ff.) in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Hannover, den 28. Februar 1985

Das Lutherische Kirchenamt
in Vertretung
Fritzsche

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz – AZG) in der Fassung vom 28. Februar 1985

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil §§

Geltungsbereich 1, 2

Zweiter Teil

Amtszuchtverfahren gegen Pfarrer 3–127

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen 3– 15

1. Grundbestimmungen 3– 10
2. Ermittlungen 11, 12
3. Entscheidung der einleitenden Stelle ... 13
4. Aussetzung des Amtszuchtverfahrens ... 14
5. Einstellung des Amtszuchtverfahrens ... 15

2. Abschnitt. Amtszuchtverfügung 16

3. Abschnitt. Spruchverfahren 17– 36

1. Aufgabe des Spruchausschusses 17
2. Bildung des Spruchausschusses 18, 19
3. Das Verfahren im einzelnen 20– 24
4. Der Spruch und seine Folgen 25– 36

4. Abschnitt. Förmliches Verfahren 37–106

1. Unterabschnitt. Verfahren in 1. Instanz .. 37– 91
   1. Allgemeines 37– 43
   2. Untersuchung 44– 48
   3. Einstellung 49
   4. Amtszuchtverfügung 49a
   5. Anschuldigungsschrift 50
   6. Verfahren vor der Kammer für Amtszucht 51– 72
      a) Aufgabe der Kammer für Amtszucht 51
      b) Bildung der Kammer für Amtszucht 52– 54
      c) Anhängigkeit des Verfahrens 55, 56
      d) Neue Anschuldigungspunkte 57
      e) Mündliche Verhandlung 58– 64
      f) Beweisaufnahme 65– 72
   7. Das Urteil und seine Ausführung 73– 88
   8. Unterhaltsbeitrag 89
   9. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils 90, 91
2. Unterabschnitt. Berufungsverfahren 92–101
   1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung 92– 94
   2. Bildung des Senats für Amtszucht ... 95– 97
   3. Verfahren vor dem Senat für Amtszucht 98–101
3. Unterabschnitt. Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens 102–106

5. Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Spruchausschüsse, Kammern und des Senats 107–113

1. Bestellung 107
2. Verpflichtung 108
3. Ausschluß von der Mitwirkung 109
4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit 110, 111
5. Ende der Mitgliedschaft 112
6. Beratung und Abstimmung 113

6. Abschnitt. Kosten 114–120

1. Kosten der Amtszuchtverfügung 114
2. Kosten im Spruchverfahren 115
3. Kosten im förmlichen Verfahren 116–118
4. Gemeinsame Bestimmungen 119, 120

7. Abschnitt. Zustellungen, Fristen, Wiedereinsetzung 121–124

1. Zustellung 121, 122
2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 123, 124

8. Abschnitt. Vorläufige Dienstenthebung im Amtszuchtverfahren 125, 126

9. Abschnitt. Begnadigung 127

Dritter Teil

Amtszuchtverfahren gegen andere Ordinierte .. 128, 129

Vierter Teil

Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte 130–139

1. Allgemeines 130–132
2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren 133, 134
3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren 135–139

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen 140, 141

Erster Teil

Geltungsbereich

§ 1

Dieses Kirchengesetz gilt

a) für die Pfarrer im Dienst der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen, deren Dienstverhältnis das Pfarrergesetz vom 3. Januar 1983 regelt (Zweiter Teil),

b) für Ordinierte, die nicht Pfarrer im Sinne des Pfarrergesetzes sind (Dritter Teil),

c) für die Kirchenbeamten auf Lebenszeit und auf Zeit, die im Dienst der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen stehen (Vierter Teil).

§ 2

Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen kann bestimmen, daß dieses Kirchengesetz auf andere

Ordinierte und Träger kirchlicher Dienste in einem kirchengesetzlich geordneten Dienstverhältnis anzuwenden ist.

Zweiter Teil

Amtszuchtverfahren gegen Pfarrer

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundbestimmungen

§ 3

(1) Gegen den Pfarrer kann ein Amtszuchtverfahren durchgeführt werden, wenn anzunehmen ist, daß er die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Der Pfarrer verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt (§ 60 Satz 1 des Pfarrergesetzes).

(3) Gegen einen Pfarrer kann ein Amtszuchtverfahren auch wegen Amtspflichtverletzungen, die er in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen hat, und wegen solcher Verfehlungen durchgeführt werden, die er in der Zeit zwischen Ordination und Begründung des ersten Dienstverhältnisses als Pfarrer begangen hat, wenn diese Verfehlungen bei einem Pfarrer eine Verletzung der Amtspflicht bedeuten würden.

§ 4

(1) Die Amtszucht wird im Spruchverfahren (3. Abschnitt) und im förmlichen Verfahren (4. Abschnitt) geübt.

(2) In geeigneten Fällen kann eine Amtszuchtverfügung erlassen werden (§§ 16 oder 49a).

§ 5

Ein Amtszuchtverfahren soll nur durchgeführt werden, wenn seelsorgerliche Bemühungen, besonders in der Gemeinschaft der Ordinierten, und Maßnahmen der Dienstaufsicht unzureichend erscheinen.

§ 6

Im Amtszuchtverfahren ist das gesamte Verhalten des Pfarrers innerhalb und außerhalb des Dienstes zu würdigen und insbesondere zu prüfen, ob die Glaubwürdigkeit des Pfarrers und damit des der Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist.

§ 7

Das Amtszuchtverfahren ist mit Rücksicht auf Amt und Gemeinde sowie auf die Person des Pfarrers und seine Familie beschleunigt durchzuführen.

§ 8

Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen leisten in Amtszuchtverfahren Rechts- und Amtshilfe.

§ 9

Personen, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, bedürfen für ihre Aussage im Amtszuchtverfahren keiner dienstlichen Aussagegenehmigung.

§ 10

(1) Einleitende Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist diejenige Stelle, die die oberste Dienstaufsicht führt, oder eine von dieser allgemein bestimmte Stelle.

(2) Wer zuständige Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

2. Ermittlungen

§ 11

(1) Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme begründen, daß der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, so veranlaßt die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Maßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Der Pfarrer kann ein Amtszuchtverfahren gegen sich selbst beantragen. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es nach Würdigung aller Umstände und im Interesse des Pfarrers angezeigt ist, den Sachverhalt aufzuklären. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 12

(1) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ihm ist mitzuteilen, welche Amtspflichtverletzung ihm zur Last gelegt wird. Zugleich ist er darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Äußerung, einen Verteidiger zu befragen (§ 42 Abs. 1). Der Pfarrer kann weitere Ermittlungen anregen.

(2) Dem Pfarrer ist zu gestatten, die Ermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist.

(3) Der Pfarrer kann zu jeder Anhörung einen Verteidiger hinzuziehen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Pfarrer bekanntzugeben.

(5) Eine bei den Ermittlungen erstellte Niederschrift kann im förmlichen Verfahren verwendet werden, wenn die angehörte Person vor der Anhörung darauf hingewiesen worden ist. Die angehörte Person ist auf das Recht nach § 68 hinzuweisen.

(6) Wird durch die Ermittlungen die Annahme, daß der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, nicht bestätigt, oder hält die zuständige Stelle eine Maßnahme nach diesem Kirchengesetz nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt sie die Ermittlungen ein. Die Einstellungsverfügung ist zu begründen.

(7) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vor, legt die zuständige Stelle die Ermittlungsakten der einleitenden Stelle mit einem abschließenden Bericht zur Entscheidung nach § 13 vor.

3. Entscheidung der einleitenden Stelle

§ 13

(1) Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtmäßigem Ermessen, ob sie

a) das Verfahren einstellt,

b) eine Amtszuchtverfügung nach §§ 16 oder 49a erläßt,

c) das Spruchverfahren nach § 17 herbeiführt oder

d) das förmliche Verfahren nach § 37 einleitet.

(2) Die Einstellung nach Absatz 1 Buchstabe a ist zu begründen und dem Pfarrer bekanntzugeben. Sie schließt neue Ermittlungen wegen desselben Gegenstandes nicht aus.

(3) Die einleitende Stelle darf Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d nicht treffen, wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als drei Jahren bekannt ist.

4. Aussetzung des Amtszuchtverfahrens

§ 14

(1) Das Amtszuchtverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Pfarrer ein anderes geordnetes, insbesondere ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist und in diesem über Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Amtszuchtverfahren von Bedeutung ist.

(2) Das Amtszuchtverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn der Pfarrer voraussichtlich für längere Zeit verhandlungsunfähig ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann.

(3) Die Aussetzung unterbricht die Frist nach § 13 Abs. 3.

(4) Das Verfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

(5) Über die Aussetzung und Fortsetzung des Verfahrens entscheidet die Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; sie ist unanfechtbar.

5. Einstellung des Amtszuchtverfahrens

§ 15

(1) Das Amtszuchtverfahren ist unabhängig von seinem Stande einzustellen, wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet ist, oder die Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens nicht vorliegen.

(2) Das Amtszuchtverfahren ist auch einzustellen, wenn der Betroffene

a) im Laufe des Verfahrens stirbt oder

b) aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder entlassen wird, ohne daß er weiterhin der Amtszucht untersteht.

(3) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

2. Abschnitt. Amtszuchtverfügung

§ 16

(1) Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer durch Amtszuchtverfügung einen Verweis erteilen oder ihm eine Geldbuße bis zur Höhe der Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) auferlegen. Die Verfügung ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Amtszuchtverfügung Beschwerde bei der einleitenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Kammer für Amtszucht vor. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig. Der Beschluß ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

(3) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen einbehalten werden.

3. Abschnitt. Spruchverfahren

1. Aufgabe des Spruchausschusses

§ 17

(1) Das Spruchverfahren wird von dem Spruchausschuß durchgeführt.

(2) Aufgabe des Spruchausschusses ist es, in brüderlicher und vertrauensvoller Aussprache mit dem Pfarrer alle diesem zur Last gelegten Umstände zu klären und, wenn eine Verletzung der Amtspflicht festgestellt ist, dem Pfarrer zur Einsicht zu verhelfen und in ihm den Willen zu wecken, einen ihm erteilten Rat in freier Entscheidung anzunehmen.

2. Bildung des Spruchausschusses

§ 18

Bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen werden Spruchausschüsse gebildet; es können auch gemeinsame Spruchausschüsse gebildet werden.

§ 19

Der Spruchausschuß besteht aus einem Pfarrer als Obmann und mindestens zwei Beisitzern. Der Obmann soll in der Regel Inhaber eines geistlichen Aufsichtsamtes, ein Beisitzer muß Pfarrer, ein Beisitzer muß rechtskundig sein.

3. Das Verfahren im einzelnen

§ 20

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des Spruchverfahrens, so hat sie in dem Beschluß anzugeben, worin eine Verletzung der Amtspflicht erblickt wird.

(2) Der Beschluß ist dem Obmann des Spruchausschusses und dem Pfarrer zuzustellen.

(3) Dem Obmann sind gleichzeitig die für die Gesamtbeurteilung erheblichen Unterlagen zuzuleiten.

§ 21

(1) Der Pfarrer kann einen Verteidiger hinzuziehen (§ 12 Abs. 1 Satz 3).

(2) Dem Pfarrer und seinem Verteidiger ist Einsicht in die Verfahrensakten zu geben.

§ 22

(1) Der Obmann des Spruchausschusses trifft die erforderlichen Vorbereitungen. Er leitet die Aussprache in der Verantwortung für einen geordneten Ablauf und für den besonderen Charakter des Spruchverfahrens. Er kann mit Zustimmung des Pfarrers die vorübergehende Teilnahme anderer Personen zulassen, wenn dies dienlich erscheint.

(2) Die Aussprache ist nicht öffentlich. Ihre wesentlichen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von einem Beisitzer gefertigt und von ihm sowie dem Obmann unterschrieben. Ohne Zustimmung des Pfarrers darf die Niederschrift nur vom Spruchausschuß verwertet werden.

§ 23

Die Aussprache ist nicht auf den von der einleitenden Stelle nach § 20 mitgeteilten Sachverhalt beschränkt. Sie ist auch auf neue Tatbestände zu erstrecken, die die einleitende Stelle nachträglich mitteilt oder die sich in der Aussprache ergeben. In diesem Falle ist der einleitenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

(1) Ist der Sachverhalt noch weiter zu klären, so kann der Spruchausschuß die erforderlichen Erhebungen selbst vornehmen, sie durch beauftragte Mitglieder des Spruchausschusses durchführen lassen oder die einleitende Stelle um die Vornahme ersuchen.

(2) Für die Klärung des Sachverhaltes gelten die Bestimmungen für die Beweiserhebung im förmlichen Verfahren sinngemäß.

4. Der Spruch und seine Folgen

§ 25

(1) Nach Abschluß der Aussprache ergeht ein Spruch.

(2) Dem Spruch dürfen nur solche Tatsachen und Beweismittel zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Aussprache gewesen sind.

(3) Der Spruch ist dem Pfarrer mündlich zu eröffnen. Er ist schriftlich niederzulegen, mit Tatbestand und Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Obmann vermerkt.

(4) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Spruches ist vom Obmann des Spruchausschusses dem Pfarrer und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 26

(1) Durch den Spruch kann festgestellt werden, daß

a) die Beschuldigungen haltlos sind,

b) die Beschuldigungen nicht erweisbar sind,

c) die Amtspflicht verletzt ist.

(2) Der Spruchausschuß kann beschließen, daß der Spruch nach Absatz 1 Buchstaben a und b in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

§ 27

Stellt der Spruchausschuß fest, daß die Amtspflicht verletzt ist (§ 26 Abs. 1 Buchstabe c), so kann er

a) dem Pfarrer Vorhaltungen machen und ihn vermahnen,

b) dem Pfarrer einen Rat erteilen,

c) feststellen, daß das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht.

§ 28

(1) Der dem Pfarrer zu erteilende Rat kann insbesondere darin bestehen,

a) sich bestimmten, zeitlich befristeten Auflagen für die Amts- und Lebensführung zu unterwerfen,

b) sich gegenüber bestimmten Personen oder vor der Gemeinde zu entschuldigen,

c) ein begangenes Unrecht wieder gutzumachen,

d) sich binnen einer angemessenen Frist von Amts wegen auf eine andere Stelle (Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe) mit gleichen oder geringeren Dienstbezügen versetzen zu lassen; die Annahme eines Spruches mit dem Rat der Versetzung steht der Zustimmung zur Versetzung nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b des Pfarrergesetzes gleich.

(2) Die Unabhängigkeit des Dienstes an Wort und Sakrament darf durch den Rat nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Rat soll eindeutig erkennen lassen, welches Handeln von dem Pfarrer erwartet wird. Soweit notwendig, ist zu bestimmen, innerhalb welcher Frist, gerechnet von der Zustellung des Spruches an (§ 25 Abs. 4), der Rat auszuführen ist.

§ 29

In den Fällen des § 26 Abs. 1 Buchstabe b und des § 27 Buchstaben a und b fordert der Obmann des Spruchausschusses den Pfarrer mit der Zustellung des Spruches auf, ihm binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, ob der Spruch angenommen wird oder nicht.

§ 30

(1) Erklärt der Pfarrer frist- und formgerecht, daß er den Spruch annimmt, so hat der Obmann der einleitenden Stelle davon unter Rückgabe der Akten Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle hat darüber zu wachen, daß ein mit dem Spruch erteilter Rat befolgt wird.

§ 31

(1) Das Amtszuchtverfahren ist abgeschlossen, wenn ein Spruch nach § 26 Abs. 1 Buchstabe a ergangen ist oder der Pfarrer die Annahme des Spruches erklärt hat (§ 30 Abs. 1) und ihm im Falle der Erteilung eines Rates von der einleitenden Stelle bestätigt worden ist, daß er den Rat befolgt hat (§ 30 Abs. 2).

(2) Der Tatbestand, der dem Spruchverfahren zugrunde gelegen hat, kann nicht mehr Gegenstand eines neuen Amtszuchtverfahrens sein.

§ 32

(1) Erklärt der Pfarrer fristgerecht, daß er den Spruch nicht annimmt, oder gibt er innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so hat der Obmann der einleitenden Stelle unter Rückgabe der Akten davon Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 13 Abs. 1 Buchstaben a, b oder d.

§ 33

Stellt die einleitende Stelle fest, daß der Pfarrer den ihm erteilten Rat nicht befolgt hat, und erhebt der Pfarrer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Feststellung keine Einwendungen, so ist nach § 32 Abs. 2 zu verfahren. Macht der Pfarrer geltend, daß der Rat befolgt sei, so trifft der Spruchausschuß die Feststellung.

§ 34

(1) Stellt die einleitende Stelle das Amtszuchtverfahren nach § 32 Abs. 2 oder § 33 ein, so hat sie dem Pfarrer einen Bescheid zuzustellen.

(2) Der Tatbestand, der dem Spruchverfahren zugrunde gelegen hat, kann nicht mehr Gegenstand eines neuen Amtszuchtverfahrens sein.

§ 35

Hat der Spruchausschuß festgestellt, daß das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht (§ 27 Buchstabe c), so leitet der Obmann nach Zustellung des Spruches die Akten der einleitenden Stelle wieder zu. Die einleitende Stelle ordnet die Durchführung des förmlichen Verfahrens an.

§ 36

(1) Weigert sich der Pfarrer, an der Aussprache teilzunehmen, oder entzieht er sich ihr, so stellt der Spruchausschuß dies fest. Die Feststellung ist schriftlich niederzu-

legen; dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen der Pfarrer die Aussprache verweigert hat. Die Feststellung ist von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben.

(2) Der Obmann leitet die Feststellung mit den Akten der einleitenden Stelle zu.

(3) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe b oder d.

4. Abschnitt. Förmliches Verfahren

1. Unterabschnitt. Verfahren in 1. Instanz

1. Allgemeines

§ 37

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des förmlichen Verfahrens, so hat sie in dem Beschluß den wesentlichen Inhalt der Beschuldigungen anzugeben.

(2) Der Beschluß ist dem Pfarrer (Beschuldigten) zuzustellen.

§ 38

(1) Die Durchführung des förmlichen Verfahrens wird nicht dadurch verhindert, daß der Beschuldigte verhandlungsunfähig geworden ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann. In diesen Fällen hat die einleitende Stelle ihm, wenn der Zustand voraussichtlich längere Zeit andauern wird, einen Vertreter zu bestellen, der die Rechte des Beschuldigten im Verfahren wahrnimmt.

(2) § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 39

Verfahren, die gegen mehrere Pfarrer wegen desselben Sachverhaltes oder gegen einen Pfarrer wegen verschiedener Sachverhalte eingeleitet sind, können miteinander verbunden und wieder getrennt werden.

§ 40

(1) Das Verfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor der Kammer für Amtszucht.

(2) Von der Untersuchung kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, insbesondere durch ein vorausgegangenes Spruchverfahren, hinreichend geklärt erscheint. Der Beschuldigte ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 41

(1) Die einleitende Stelle bestellt für sich einen oder mehrere Vertreter, die an ihre Weisungen gebunden sind. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Bestellung und Widerruf sind dem Beschuldigten mitzuteilen.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann jederzeit die Verfahrensakten einsehen.

§ 42

(1) Der Beschuldigte kann je einen Verteidiger aus folgenden Gruppen stellen:

a) Pfarrer oder theologische Hochschullehrer,

b) rechtskundige Personen (Befähigung zum Richteramt).

Die Verteidiger müssen einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Verteidiger darf nicht sein, wer die Dienstaufsicht über den Beschuldigten geführt hat oder führt.

(2) Bestellt der Beschuldigte nur einen Verteidiger, so kann er aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gruppen wählen.

(3) Der Beschuldigte und der Verteidiger haben das Recht, die Verfahrensakten einzusehen.

§ 43

(1) Die einleitende Stelle bestellt, falls nicht von der Untersuchung abgesehen wird, einen Untersuchungsführer; er soll rechtskundig sein. Der Untersuchungsführer muß einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(2) Die Bestellung des Untersuchungsführers ist dem Beschuldigten alsbald mitzuteilen.

2. Untersuchung

§ 44

(1) Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten zu vernehmen und die noch erforderlichen Beweise zu erheben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Beweiserhebung vor der Kammer für Amtszucht sinngemäß. Der Untersuchungsführer darf keine Vereidigungen vornehmen.

(2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er ist abzuberufen, wenn er aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Untersuchung verhindert ist oder wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung weggefallen sind.

(3) Für den Ausschluß und die Ablehnung des Untersuchungsführers gelten die Bestimmungen der §§ 109 und 110 entsprechend mit der Maßgabe, daß die einleitende Stelle entscheidet.

§ 45

(1) Bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muß. Der Untersuchungsführer hat dazu einen Schriftführer zu bestellen.

(2) Der Schriftführer ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgabe und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über einen Antrag auf Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

(3) Die Niederschrift kann entweder durch unmittelbare Aufnahme durch den Schriftführer oder in dessen Abwesenheit durch eine Tonbandaufnahme vorläufig erstellt werden. Das Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; die Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Die vorläufige Aufzeichnung ist vom Schriftführer unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; er kann sich dabei einer Hilfskraft bedienen. Für die an der Übertragung der Niederschrift beteiligten Personen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 46

Der Untersuchungsführer regelt nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen des Untersuchungszwecks die Teilnahme des Vertreters der einleitenden Stelle, des Beschuldigten und seines Verteidigers an den Beweiserhebungen; er entscheidet über die Zulassung von Fragen und über Beweisanträge. Beweisanträgen des Vertreters der einleitenden Stelle muß der Untersuchungsführer stattgeben.

§ 47

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann beantragen, daß die Untersuchung auf neue Punkte erstreckt wird,

die den Verdacht einer Verletzung der Amtspflicht begründen. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag stattgeben. Er kann auch von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der einleitenden Stelle zustimmt.

(2) Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungspunkten zu äußern.

§ 48

Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Danach legt er die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der einleitenden Stelle vor.

3. Einstellung

§ 49

(1) Wird das förmliche Verfahren nach § 13 Abs. 1 Buchstabe d oder § 32 Abs. 2 oder § 33 durchgeführt, so kann die einleitende Stelle das Verfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält.

(2) Wird das förmliche Verfahren nach § 35 Satz 2 oder § 36 Abs. 3 durchgeführt, so kann das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Beschuldigungen nach dem Ergebnis der Untersuchung offensichtlich unbegründet sind.

(3) Die Einstellung ist zu begründen, der Bescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.

(4) Die einleitende Stelle kann das Verfahren von dem Zeitpunkt der Anhängigkeit bei der Kammer für Amtszucht an (§ 55 Abs. 1) nicht mehr einstellen.

4. Amtszuchtverfügung

§ 49a

Hält die einleitende Stelle nach dem Ergebnis der Untersuchung eine Amtszuchtverfügung für ausreichend, so kann sie diese erlassen. § 16 findet Anwendung.

5. Anschuldigungsschrift

§ 50

(1) Wird weder eine Amtszuchtverfügung nach § 49a erlassen noch das Verfahren nach § 49 eingestellt, so legt der Vertreter der einleitenden Stelle der Kammer für Amtszucht eine Anschuldigungsschrift sowie die Untersuchungsakten und die sonst für die Gesamtbeurteilung erheblichen Unterlagen vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, aus denen sich die Verletzung der Amtspflicht ergibt, und die Beweismittel angeben. Sie darf Belastendes nur verwerten, soweit der Beschuldigte Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äußern.

6. Verfahren vor der Kammer für Amtszucht

a) Aufgabe der Kammer für Amtszucht

§ 51

Die Kammer für Amtszucht verhandelt über die erhobenen Anschuldigungen mündlich. Sie hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Nach Feststellung des Sachverhaltes entscheidet sie durch Urteil.

b) Bildung der Kammer für Amtszucht

§ 52

Kammern für Amtszucht werden bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen gebildet; es können auch gemeinsame Kammern für Amtszucht gebildet werden.

§ 53

Die Kammer für Amtszucht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer; einer der anderen Beisitzer muß rechtskundig sein.

§ 54

(1) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer, der die Aufgaben der Geschäftsstelle erledigt und die Niederschriften bei Verhandlungen und Beweiserhebungen führt.

(2) Der Schriftführer wird vor seiner Tätigkeit vom Vorsitzenden zu gewissenhafter Erfüllung seiner Aufgabe und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

c) Anhängigkeit des Verfahrens

§ 55

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Kammer für Amtszucht anhängig.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 vor, so stellt der Vorsitzende der Kammer das Verfahren ein. Gegen den Beschluß des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer angerufen werden. Die Kammer entscheidet durch Beschluß endgültig; dieser ist mit Gründen zu versehen.

§ 56

(1) Der Vorsitzende stellt dem Beschuldigten eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift sowie etwaiger Nachträge zu und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Äußerung.

(2) Nach Ablauf der Frist beraumt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

d) Neue Anschuldigungspunkte

§ 57

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann bis zum Ende der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen.

(2) Ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift ist bis zur mündlichen Verhandlung schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende stellt den schriftlichen Nachtrag dem Beschuldigten zu. Zwischen der Zustellung und dem Termin der mündlichen Verhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(3) In der mündlichen Verhandlung kann ein Nachtrag zu Protokoll erklärt werden. Dieser kann nur mit Zustimmung des Beschuldigten zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden; stimmt der Beschuldigte nicht zu, unterbricht der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für mindestens zwei Wochen.

e) Mündliche Verhandlung

§ 58

(1) Der Vorsitzende lädt zur mündlichen Verhandlung den Vertreter der einleitenden Stelle, den Beschuldigten

und seinen Verteidiger sowie die Zeugen und Sachverständigen.

Der Beschuldigte ist auf die Vorschriften des § 60, Zeugen sind auf die Vorschriften des § 65 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen. Dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind die Namen der geladenen Zeugen und Sachverständigen mitzuteilen. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind außerdem die Mitglieder der Kammer sowie ihre Stellvertreter mit dem Hinweis zu benennen, daß die etwaige Ablehnung eines Mitgliedes spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei der Kammer eingegangen sein muß.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle und der Beschuldigte können Zeugen und Sachverständige stellen. Die Kammer beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

§ 59

(1) Die Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zwischen der Zustellung an den Beschuldigten und dem Verhandlungstermin müssen mindestens drei Wochen liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Als Verzicht gilt es auch, wenn er sich auf die Verhandlung einläßt, ohne die Nichteinhaltung der Frist zu rügen.

§ 60

(1) Der Beschuldigte ist verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Ist der Beschuldigte voraussichtlich längere Zeit am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert, so kann der Vertreter der einleitenden Stelle bei der Kammer beantragen, die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchzuführen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dringende Gründe dies rechtfertigen. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger nicht bestellt, so kann der Vorsitzende von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

(3) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert und wird die Kammer hiervon rechtzeitig unterrichtet, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen. Soweit die Verhinderung nach Satz 1 auf einer Verhandlungsunfähigkeit beruht, kann die Kammer den Beschuldigten auffordern, diese durch Beibringung eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Andere Verhinderungsgründe sind glaubhaft zu machen.

(4) Bleibt der Beschuldigte der Verhandlung fern, ohne daß der Kammer mitgeteilt wurde, daß er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert war, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Ergeht aufgrund dieser Verhandlung ein Urteil, so kann der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er am Erscheinen zwingend verhindert und nicht in der Lage war, dies rechtzeitig mitzuteilen.

§ 61

(1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er vernimmt den Beschuldigten und erhebt die Beweise. Er trifft die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung erforderlichen Maßnahmen. Er kann Vertreter kirchlicher Dienststellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der mündlichen Verhandlung haben, zulassen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 62

(1) Die Mitglieder der Kammer, ein Schriftführer und ein Vertreter der einleitenden Stelle sowie, wenn sie erschienen sind, der Beschuldigte und der Verteidiger müssen bei der Verhandlung ständig zugegen sein. § 60 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die ständige Gegenwart der Mitglieder der Kammer gilt als gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsmitglieder eintreten, die der Vorsitzende zu der Verhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben. Bei unveränderter Besetzung der Kammer kann eine unterbrochene Verhandlung innerhalb von 30 Tagen fortgesetzt werden.

(3) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

§ 63

(1) Die vom Schriftführer geführte Niederschrift über die Verhandlung muß enthalten:

a) Ort und Tag der Verhandlung,

b) die Namen der Mitglieder der Kammer für Amtszucht, des Schriftführers und eines hinzugezogenen Hilfsberichterstatters,

c) die Namen des Vertreters der einleitenden Stelle, des Beschuldigten, des Verteidigers sowie der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Sie soll den Gang, wesentliche Vorkommnisse und die Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben und ersichtlich machen, daß die Förmlichkeiten beachtet sind. Sie muß die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 64

Nach Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden trägt der Vertreter der einleitenden Stelle in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vor. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und Sache gehört. Hierauf werden die Beweise erhoben.

f) Beweisaufnahme

§ 65

(1) Soweit Tatsachen nicht offenkundig sind oder nicht von dem Beschuldigten glaubhaft zugestanden werden, wird der Beweis durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, durch Einnahme des Augenscheins und durch Urkunden geführt. Zeugen sind verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Die Kammer entscheidet über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften und Aussagen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden. Satz 1 gilt auch für Niederschriften aus der Ermittlung, wenn die angehörten Personen vor der Vernehmung darauf hingewiesen wurden, daß die Niederschriften verwertet werden können.

(3) Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter der einleitenden Stelle damit einverstanden

sind. Die Erhebung eines Beweises muß abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist. Sie soll abgelehnt werden, wenn die Kammer sie für unerheblich oder ungeeignet hält. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Beschlusses der Kammer.

§ 66

Der Entscheidung können nach Verlesen in der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt werden

a) tatsächliche Feststellungen der rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, die den Sachverhalt betreffen, der den Gegenstand des förmlichen Verfahrens bildet,

b) schriftliche Auskünfte von Behörden, sonstigen Dienststellen und Amtspersonen sowie ärztliche Zeugnisse.

§ 67

(1) Bei der Beweisaufnahme hat der Vorsitzende den Beisitzern, dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Beschuldigten und dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann er zurückweisen.

(2) Nach der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen sowie nach jeder Verlesung eines Schriftstückes ist der Beschuldigte zu fragen, ob er etwas zu erklären hat.

§ 68

(1) Das Zeugnis kann verweigern, wer mit dem Beschuldigten

1. verlobt ist oder war,
2. verheiratet ist oder war,
3. in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Das Zeugnis können ferner verweigern

1. Pfarrer und andere in der Seelsorge amtlich tätige Personen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Personen, für die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes eine rechtlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, über Tatsachen, auf die sich die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht.

(3) Die in Absatz 2 Genannten sind zur Aussage verpflichtet, wenn sie nach dienstrechtlichen Vorschriften oder von demjenigen, demgegenüber die Schweigepflicht besteht, von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit worden sind. § 33 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

(4) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfen und diejenigen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Die Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Gehilfen.

(5) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a bis c die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde oder zur Unehre gereicht.

(6) Die Zeugen sind über ihre Rechte zu belehren.

§ 69

(1) Die Zeugen sind vor der Vernehmung nach eindringlicher Ermahnung auf die wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten. Die Gliedkirchen können die Vereidigung von Zeugen durch Kirchengesetz zulassen.

(2) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Sie können anderen Zeugen oder dem Beschuldigten gegenübergestellt werden.

§ 70

(1) Auf Sachverständige sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 die Bestimmungen über Zeugen entsprechend anzuwenden.

(2) Für den Ausschluß und die Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 111 entsprechend; ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(3) Soweit zum Beweis von der Vergangenheit liegenden Tatsachen oder Zuständen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Bestimmungen über den Zeugenbeweis.

§ 71

(1) Hält die Kammer weitere Beweiserhebungen für erforderlich, so kann sie neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen. Dazu ist die Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.

(2) Die Vernehmung kann auch im Wege der Amtshilfe oder Rechtshilfe geschehen.

§ 72

(1) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der einleitenden Stelle und dann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört.

(2) Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

7. Das Urteil und seine Ausführung

§ 73

(1) Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die Anschuldigungspunkte, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Verletzung der Amtspflicht zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer für Amtszucht nach ihrer freien Überzeugung.

§ 74

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet, und zwar entweder am Schluß der Verhandlung oder in einem binnen einer Woche stattfindenden Termin.

(2) Es ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom ältesten Beisitzer vermerkt.

(3) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Urteils ist dem Beschuldigten und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 75

(1) Das Urteil kann auf Einstellung des Verfahrens, auf Freispruch oder auf Verurteilung lauten.

(2) Die Kammer kann beschließen, daß das Urteil in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

(3) Das Urteil bestimmt, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Kosten, die nicht dem Beschuldigten auferlegt sind, trägt die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat.

§ 77

Bei Freispruch müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Beschuldigte mangels Beweises oder wegen erwiesener Nichtschuld freigesprochen worden ist.

§ 76

(1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(2) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn es der Vertreter der einleitenden Stelle und der Beschuldigte übereinstimmend beantragen und die Einstellung nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung angebracht ist.

§ 78

(1) Hat der Beschuldigte die Amtspflicht verletzt, kann die Kammer für Amtszucht erkennen auf:

a) Verweis,

b) Geldbuße,

c) Gehaltskürzung,

d) Versetzung auf eine andere Stelle,

e) Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,

f) Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand,

g) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Bei beurlaubten (freigestellten) Pfarrern sind bei der Entscheidung über die zu erkennende Maßnahme (Absatz 1) die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

a) Verweis,

b) Geldbuße,

c) Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,

d) Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Pfarrer im Wartestand befindet,

e) Entfernung aus dem Dienst.

(4) Erkennt die Kammer für Amtszucht nach Absatz 1 auf Versetzung auf eine andere Stelle und ist der Beschuldigte während des Amtszuchtverfahrens einschließlich der Ermittlung und der Untersuchung bereits versetzt worden, so stellt sie fest, ob die erkannte Maßnahme als vollzogen gilt.

§ 79

Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Kammer für Amtszucht bis auf die Dauer von fünf Jahren:

a) dem Beschuldigten die Ausübung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind,

b) dem Beschuldigten die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten,

c) dem Beschuldigten den Vorsitz im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen,

d) dem Beschuldigten, wenn er sich im Warte- oder Ruhestande befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

§ 80

In demselben förmlichen Verfahren darf nur auf eine der Maßnahmen des § 78 erkannt werden. Sie kann mit Maßnahmen nach § 79 verbunden werden.

§ 81

Der Verweis gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

§ 82

Höhe und Verwendungszweck der Geldbuße sind im Urteil zu bestimmen. Die Geldbuße darf die Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) nicht übersteigen. Sie kann von den Bezügen einbehalten werden. Die zur Ausführung des Urteils zuständige Stelle kann die Entrichtung der Geldbuße in Teilbeträgen gestatten.

§ 83

(1) Die Gehaltskürzung besteht darin, daß nach näherer Bestimmung im Urteil die Dienstbezüge bruchteilsmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindert werden. Sie beginnt mit der nächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Gehaltszahlung.

(2) Hat ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer aus einem früheren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die Dienstbezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so bleibt für die Regelung dieses Anspruchs die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(3) Tritt ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer vor oder nach Rechtskraft des Urteils in den Warte- oder Ruhestand, so werden die aus seinen ungekürzten Dienstbezügen errechneten Wartestands- bzw. Versorgungsbezüge während der Gehaltskürzungsfrist um den im Urteil bestimmten Bruchteil vermindert.

(4) Stirbt der Pfarrer während der Gehaltskürzungsfrist, so enden die Wirkungen der Gehaltskürzungen mit dem Beginn des Sterbemonats.

§ 84

Auf die Kürzung des Wartegeldes und des Ruhegehalts nach § 78 Abs. 3 Buchstabe c sind die Bestimmungen des § 83 entsprechend anzuwenden.

§ 85

(1) Wird auf Versetzung erkannt, so kann der Pfarrer auch auf eine Stelle mit geringeren Dienstbezügen und anderer Amtsbezeichnung versetzt werden. Im Urteil ist zu bestimmen, ob der Pfarrer ein von ihm bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert.

(2) In dem Urteil kann dem Pfarrer die Ausübung seines bisherigen Dienstes bis zur Übernahme der neuen Stelle ganz oder teilweise untersagt werden. Dabei können die Dienstbezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das dem Pfarrer bei Versetzung in den Wartestand im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils zustehen würde.

(3) Ist im Falle der Verurteilung zur Versetzung auf eine andere Stelle die Versetzung binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils nicht möglich gewesen, so tritt der Pfarrer mit dem Ablauf dieser Frist in den Wartestand. Die zuständige Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Ihr Beschluß ist dem Pfarrer zuzustellen; er ist unanfechtbar.

(4) Die zuständige Stelle bleibt verpflichtet, dem Pfarrer eine andere Stelle zu übertragen.

(5) Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Vergütung der ihm durch die Versetzung entstehenden Umzugskosten.

§ 86

(1) Durch die Amtsenthebung verliert der Pfarrer seine Stelle (§ 16 Abs. 2 des Pfarrergesetzes). Er erhält vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 die Rechtsstellung eines Pfarrers im Warte- oder im Ruhestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, das dem Pfarrer eine Stelle oder ein Beschäftigungsauftrag nicht vor Ablauf einer näher zu bezeichnenden Frist übertragen werden darf.

(3) Wird der Pfarrer in den Wartestand versetzt, so erhält er als Wartegeld vier Fünftel des gesetzlichen Wartegeldes. Das Wartegeld kann im Urteil auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes.

(4) Wird der Pfarrer in den Ruhestand versetzt, so erhält er die erdienten Versorgungsbezüge. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Urteil das Ruhegehalt befristet bis zur Höhe von vier Fünfteln des gesetzlichen Wartegeldes heraufgesetzt oder bis auf die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes herabgesetzt werden. Stirbt der Pfarrer, so endet die Herabsetzung des Ruhegehaltes mit dem Beginn des Sterbemonats; sie endet sonst mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 87

(1) Bei Amtsenthebung stehen dem Pfarrer bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Dienstbezüge, von da ab das Wartegeld oder das Ruhegehalt zu.

(2) Tritt der Pfarrer aus dem Wartestand in den Ruhestand, so darf vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein, als das nach § 86 Abs. 3 herabgesetzte Wartegeld. § 86 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Tritt der Pfarrer vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 88

Mit der Entfernung aus dem Dienst wird das Dienstverhältnis des Pfarrers beendet. Er verliert das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften.

8. Unterhaltsbeitrag

§ 89

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann das Urteil bestimmen, daß dem Beschuldigten für längstens zwei Jahre ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird, solange Bedürftigkeit besteht und kein Verhalten vorliegt, das den Empfänger als der Gewährung des Unterhaltsbeitrages unwürdig erscheinen läßt. Das Urteil kann auch bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Die Entscheidung über Höhe und Weitergewährung des Unterhaltsbeitrages nach Absatz 1 trifft die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde. Der Empfänger kann gegen deren Entscheidung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Pfarrergesetzes Gegenvorstellung erheben (§ 65 Abs. 1 des Pfarrergesetzes) und Nachprüfung beantragen (§ 66 des Pfarrergesetzes).

9. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils

§ 90

(1) Gegen Urteile der Kammer für Amtszucht ist die Berufung zulässig.

(2) Die Berufung ist unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder wenn das Urteil auf Einstellung des Verfahrens (§ 76) lautet.

§ 91

(1) Ist gegen das Urteil Berufung unzulässig, so ist es mit der Verkündung rechtskräftig.

(2) Im übrigen wird das Urteil mit Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig, wenn eine zulässige Berufung nicht eingelegt wurde. Wird auf die Berufung verzichtet oder wird sie zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichtes oder der Zurücknahme dem Senat für Amtszucht zugeht. Verzicht und Zurücknahme können wirksam erst nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils der Kammer für Amtszucht erklärt werden.

2. Unterabschnitt. Berufungsverfahren

1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung

§ 92

Die Berufung kann von dem Beschuldigten und von der einleitenden Stelle eingelegt werden. Sie kann auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.

§ 93

(1) Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils der Kammer für Amtszucht bei dem Senat für Amtszucht eingereicht und innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der Berufungsfrist begründet werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende die Frist für die Einreichung der Begründung verlängern.

(2) Die Berufungsschrift ist dem anderen Berufungsberechtigten zuzustellen; dieser hat sich binnen einer vom Vorsitzenden des Senats für Amtszucht zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

§ 94

Die Berufung kann nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung des anderen Berufungsberechtigten zurückgenommen oder auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.

2. Bildung des Senats für Amtszucht

§ 95

Der Senat für Amtszucht wird bei der Vereinigten Kirche gebildet.

§ 96

(1) Der Senat für Amtszucht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer; einer der anderen Beisitzer muß rechtskundig sein.

(2) § 54 gilt entsprechend.

§ 97

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Senats für Amtszucht werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer aus einer Gliedkirche, muß ein Beisitzer Pfarrer der Gliedkirche sein. Zu diesem Zweck beruft die Kirchenleitung zu Beginn der Amtszeit auf Vorschlag der Gliedkirchen je einen Pfarrer und Stellvertreter als Beisitzer. Dieser Pfarrer tritt im gegebenen Fall in den Senat ein.

3. Verfahren vor dem Senat für Amtszucht

§ 98

Mit dem Eingang der Berufungsschrift wird das Verfahren bei dem Senat für Amtszucht anhängig.

§ 99

Der Vorsitzende des Senats für Amtszucht kann die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist. Gegen den Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Senats für Amtszucht angerufen werden. Der Senat für Amtszucht entscheidet durch Beschluß.

§ 100

(1) Der Senat für Amtszucht hat die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist.

(2) Der Senat für Amtszucht hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, so entscheidet der Senat für Amtszucht in der Sache selbst. Er kann die Berufung als unbegründet zurückweisen oder das Urteil der Kammer für Amtszucht ändern.

(4) Die Entscheidungen des Senats ergehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch Beschluß, in den Fällen des Absatzes 3 nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Beschlüsse werden mit der Zustellung wirksam, Urteile mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

§ 101

Für das Verfahren vor dem Senat für Amtszucht gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 56 Abs. 2, 58 bis 74, 75 Abs. 2 und Abs. 3, 76 Abs. 2 sowie der §§ 77 bis 89 entsprechend.

3. Unterabschnitt.

Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens

§ 102

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes förmliches Verfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig

1. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen, und der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon in dem abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnte,
2. wenn ein Mitglied der Kammer oder des Senats für Amtszucht sich in der Sache einer schweren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
3. wenn in der Kammer oder dem Senat für Amtszucht ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kirchengesetzlich ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren oder hätten geltend gemacht werden können,
4. wenn auf eine Maßnahme erkannt worden ist, die nach Art oder Höhe in diesem Kirchengesetz nicht vorgesehen war.

§ 103

(1) Die Wiederaufnahme kann von der einleitenden Stelle, von dem Beschuldigten und von seinem gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Antragsberechtigt sind auch Hinterbliebene, die aus dem Dienstverhältnis des Beschuldigten eine Versorgung erhalten würden, wenn die angefochtene Entscheidung nicht ergangen wäre.

(2) Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an die Kammer oder den Senat für Amtszucht zu richten, deren Entscheidung angefochten wird. Er muß den Wiederaufnahmegrund und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die Antragsberechtigten können einen Verteidiger bestellen.

§ 104

(1) Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Kammer oder der Senat für Amtszucht, deren Entscheidung angefochten wird.

(2) Der Antrag ist durch Beschluß zu verwerfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht gegeben sind oder der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

(3) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Vertreter der einleitenden Stelle zuzustellen.

(4) Gegen den Beschluß der Kammer für Amtszucht ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Kammer einzulegen ist. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde dem Senat für Amtszucht vor; dieser entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 105

(1) Mit dem Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Zuständigkeit der Kammer begründet, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszuge entschieden hat. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied nehmen die erforderlichen Ermittlungen vor. Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Kammer für Amtszucht gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung der Kammer ergeht durch Urteil. In ihm wird das frühere Urteil aufrechterhalten oder unter Aufhebung des früheren Urteils anders entschieden. Die Bestimmungen des § 75 Abs. 3 und der §§ 89 bis 94 gelten entsprechend.

(3) Die Kammer kann nach Anhörung des Vertreters der einleitenden Stelle und des Antragstellers im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 106

(1) Das neue Urteil wirkt hinsichtlich der Rechtsstellung des Beschuldigten so, als sei es im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen. Hätte der Beschuldigte nach dem neuen Urteil seine Stelle nicht verloren, so ist ihm auf Antrag nach Maßgabe des Pfarrbesetzungsrechts eine der früheren Verwendung angemessene Stelle zu übertragen. Auf die Nachzahlung von Bezügen sind in der Zwischenzeit bezogene Arbeitseinkünfte und Zahlungen, die aufgrund des früheren Urteils oder der durch das frühere Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet worden sind, anzurechnen.

(2) Bei Freispruch kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Spruchausschüsse, Kammern und des Senats für Amtszucht

1. Bestellung

§ 107

(1) Die Amtszeit der Spruchausschüsse, der Kammern und des Senats für Amtszucht beträgt sechs Jahre. Den Beginn der Amtszeit regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(2) Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter müssen einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter im Senat für Amtszucht dürfen nicht Mitglieder eines Organs oder hauptamtliche Mitarbeiter der Vereinigten Kirche sein.

2. Verpflichtung

§ 108

Die Mitglieder der Spruchausschüsse, der Kammern und des Senats für Amtszucht sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit. Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen regeln die Zuständigkeit zur Abnahme der Verpflichtung.

3. Ausschluß von der Mitwirkung

§ 109

Von der Mitwirkung in den Spruchausschüssen, Kammern und des Senats für Amtszucht sind vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung durch die Gliedkirchen ausgeschlossen:

1. wer Ehegatte oder Vormund des beschuldigten Pfarrers ist oder gewesen ist,
2. wer mit dem beschuldigten Pfarrer in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
3. wer in dem Amtszuchtverfahren als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist, als Untersuchungsführer oder Vertreter der einleitenden Stelle tätig gewesen ist, oder als Mitglied des Spruchausschusses oder der Kammer mitgewirkt hat.

4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

§ 110

(1) Die einleitende Stelle und der Pfarrer (Beschuldigte) können ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Aus dem gleichen Grunde kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

§ 111

Über den Ausschluß nach § 109, die Ablehnung nach § 110 Abs. 1 und die Erklärung nach § 110 Abs. 2 entscheidet die Stelle (Spruchausschuß, Kammer oder Senat), der das Mitglied angehört; dabei wirkt anstelle dieses Mitgliedes ein Stellvertreter mit. Der Beschluß ist unanfechtbar.

5. Ende der Mitgliedschaft

§ 112

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) wenn die Voraussetzungen der Bestellung weggefallen sind,
b) wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt,
c) wenn ein Mitglied wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Auf Antrag der Stelle, die das Mitglied ernannt hat, stellt der Senat für Amtszucht fest, daß die Mitgliedschaft beendet ist.

6. Beratung und Abstimmung

§ 113

(1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Auf Entfernung aus dem Dienst kann nur mit einer Mehrheit von vier Stimmen erkannt werden; kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(2) An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder teilnehmen. Außerdem darf ein nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zugezogener Hilfsberichterstatter zugegen sein. Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

6. Abschnitt. Kosten

1. Kosten der Amtszuchtverfügung

§ 114

(1) Für eine Amtszuchtverfügung nach

a) § 16 ff. werden Kosten nicht erhoben,
b) § 49a gilt § 116 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens können dem Pfarrer auferlegt werden, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

2. Kosten im Spruchverfahren

§ 115

(1) Im Spruchverfahren werden Kosten nicht erhoben.

(2) Ist im Spruchverfahren die Haltlosigkeit der Beschuldigungen festgestellt oder ist das Verfahren eingestellt worden, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 15 Abs. 1), so sind dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen zu erstatten. Ist das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt worden oder ist eine Verletzung der Amtspflicht nicht nachweisbar, so kann der Spruchausschuß bestimmen, daß dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

3. Kosten im förmlichen Verfahren

§ 116

(1) Im förmlichen Verfahren trägt der Beschuldigte die Kosten, wenn er verurteilt wird.

(2) Wird der Beschuldigte freigesprochen, so ist im Urteil zu bestimmen, daß die notwendigen Auslagen zu erstatten sind.

§ 117

(1) Wird das förmliche Verfahren eingestellt, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 15 Abs. 1), so trägt die Kosten die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat. Dem Beschuldigten sind seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird das förmliche Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, so können dem Beschuldigten die Kosten ganz oder teilweise auferlegt und ihm seine notwendigen Auslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind in der Entscheidung über die Einstellung zu treffen.

§ 118

(1) Hat der Beschuldigte ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder es wieder zurückgenommen, so trägt er die dadurch entstandenen Kosten.

(2) Sind dem Beschuldigten infolge eines Rechtsmittels, das die einleitende Stelle erfolglos eingelegt oder zurückgenommen hat, notwendige Auslagen erwachsen, so ist anzuordnen, daß ihm diese zu erstatten sind.

(3) Hat die einleitende Stelle ein Rechtsmittel erfolgreich eingelegt, so trägt der Beschuldigte die Kosten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für das Wiederaufnahmeverfahren entsprechend.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 119

(1) Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

a) Fahrtauslagen, Tage- und Übernachtungsgelder des Untersuchungsführers und seines erforderlichen Hilfspersonals sowie des Vertreters der einleitenden Stelle während der Untersuchung,

b) die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen,

c) die Aufwendungen für Ladungen und Zustellungen sowie für die Beschaffung von Urkunden und sonstigem Beweismaterial.

(2) Erstattungsfähige Auslagen können sein:

a) die dem Pfarrer (Beschuldigten) erwachsenen tatsächlichen Aufwendungen,

b) eine angemessene Entschädigung für den vom Pfarrer (Beschuldigten) hinzugezogenen Verteidiger.

§ 120

(1) Über die Kosten im förmlichen Verfahren, die der Beschuldigte oder im Wiederaufnahmeverfahren der sonstige Antragsteller zu tragen hat, und über die Auslagen, die ihm zu erstatten sind, ergeht ein Kostenbescheid der Geschäftsstelle, der ihm zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Vorsitzenden der Kammer für Amtszucht zulässig; dieser entscheidet endgültig.

(3) Kosten, die dem Beschuldigten auferlegt sind, können von seinen Dienstbezügen einbehalten werden.

7. Abschnitt. Zustellung, Fristen, Wiedereinsetzung

1. Zustellung

§ 121

Schriftstücke können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

§ 122

Mit der Zustellung von Entscheidungen ist eine eingehende Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel zu verbinden.

2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 123

(1) Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen allgemeinen oder kirchlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 124

(1) Wird eine Frist versäumt, so ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe zu stellen. Zugleich ist die versäumte Handlung nachzuholen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, endgültig.

(4) Durch den Antrag wird die Vollstreckung einer Entscheidung nicht gehemmt; es kann jedoch ein Aufschub der Vollstreckung angeordnet werden.

8. Abschnitt

Vorläufige Dienstenthebung im Amtszuchtverfahren

§ 125

(1) Die einleitende Stelle kann einen Pfarrer vorläufig des Dienstes entheben, ihm die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen, sobald Ermittlungen eingeleitet worden sind.

(2) Im förmlichen Verfahren kann die einleitende Stelle, wenn nach der Schwere des Tatbestandes angenommen werden kann, daß auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, daß ein Teil der jeweiligen Dienstbezüge des Pfarrers, höchstens aber die Hälfte, einbehalten wird. Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann angeordnet werden, daß bis zu einem Drittel des Wartegeldes oder Ruhegehaltes einbehalten wird.

(3) Die einleitende Stelle kann ihre Maßnahmen jederzeit ändern oder wieder aufheben. Sie ist nach einem Urteil der Kammer für Amtszucht verpflichtet, ihre Maßnahmen zu überprüfen.

(4) Der Pfarrer kann bei der Kammer für Amtszucht beantragen, daß die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen überprüft werden. Der einleitenden Stelle ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Antrag nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die eingeleiteten Maßnahmen treten mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens außer Kraft.

§ 126

(1) Die nach § 125 Abs. 2 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst erkannt oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, daß der Beschuldigte vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens stirbt.

(2) Verfallen die einbehaltenen Beträge nicht, so sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder die einleitende Stelle es eingestellt hat. Die Kosten des förmlichen Verfahrens, die der Beschuldigte zu tragen hat, können abgezogen werden.

9. Abschnitt. Begnadigung

§ 127

(1) Im Gnadenwege können im Amtszuchtverfahren getroffene Maßnahmen gemildert oder erlassen werden. Bei Entfernung aus dem Dienst kann im Gnadenwege ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(2) Das Begnadigungsrecht steht der Kirche zu, in der das Verfahren eingeleitet worden ist. Eine andere Kirche kann im Amtszuchtverfahren getroffene Maßnahmen im Gnadenwege mildern oder erlassen, wenn die Kirche, in der das Verfahren eingeleitet worden ist, nicht widerspricht; im Falle des Widerspruchs ist die Entscheidung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche einzuholen.

Dritter Teil

Amtszuchtverfahren gegen andere Ordinierte

§ 128

Verletzt ein Ordinierter, der aus dem Dienstverhältnis als Pfarrer entlassen wurde, aber weiterhin der bisherigen Amtszucht untersteht (§ 96 Abs. 3 des Pfarrergesetzes), die Amtspflicht, so sind die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei sind die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Statt auf Entfernung aus dem Dienst kann auf Aberkennung der nach § 96 Abs. 1 des Pfarrergesetzes belassenen Rechte erkannt werden. Im übrigen gilt § 79 Buchstabe a, b und d entsprechend.

§ 129

(1) Einem Ordinierten, der auf ein in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltendes Bekenntnis verpflichtet ist, einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche als Glied angehört und keiner anderen kirchlichen Amtszucht unterstellt ist, kann durch die Gliedkirche ein Verweis erteilt werden, wenn er sich Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen, die bei einem Pfarrer eine Amtspflichtverletzung darstellen würden. Die Gliedkirche kann ihm das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung wegen Verfehlungen aberkennen, die bei einem Pfarrer zur Entfernung aus dem Dienst führen würden. Für das Verfahren gilt dieses Kirchengesetz entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Spruchverfahren nicht stattfindet. Im übrigen gilt § 79 Buchstabe a, b und d entsprechend.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Ordinierte auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet. Der Verzicht ist der Gliedkirche schriftlich zu erklären. Mit dem Verzicht gehen auch das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel sowie das Recht zum Tragen der Amtskleidung verloren.

Vierter Teil

Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte

1. Allgemeines

§ 130

Dieses Kirchengesetz gilt nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen sinngemäß für die Kirchenbeamten auf Lebenszeit und auf Zeit. Wer Kirchenbeamter ist, bestimmt das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 131

Der Kirchenbeamte verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis zur Kirche ergeben, insbesondere wenn er gegen die kirchliche Ordnung verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes in seinem Wandel nicht so verhält, wie es seinem Amt und Stand gebührt.

§ 132

Im Amtszuchtverfahren gegen einen Kirchenbeamten muß im Spruchausschuß, in der Kammer für Amtszucht und im Senat für Amtszucht einer der Beisitzer Kirchenbeamter sein.

2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren

§ 133

Im Spruchverfahren kann sich der Kirchenbeamte auch des Beistandes eines Kirchenbeamten bedienen.

§ 134

Der Rat nach § 28 Abs. 1 Buchstabe d kann nur dahin erteilt werden, daß sich der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichen Dienstbezügen und entsprechender Amtsbezeichnung versetzen läßt. Die Annahme eines Spruches mit diesem Rat steht einer Zustimmung zur Versetzung gleich.

3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren

§ 135

(1) Hat der Kirchenbeamte die Amtspflicht verletzt, kann die Kammer für Amtszucht erkennen auf

a) Verweis,

b) Geldbuße,

c) Gehaltskürzung,

d) Versetzung auf eine andere Stelle,

e) Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,

f) Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand,

g) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Bei Kirchenbeamten im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf

a) Verweis,

b) Geldbuße,

c) Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,

d) Versetzung in den Ruhestand oder Entfernung aus dem Dienst, wenn sich der Kirchenbeamte im Wartestand befindet,

e) Aberkennung des Ruhegehaltes.

(3) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Kammer für Amtszucht bis auf die Dauer von fünf Jahren

a) dem Beschuldigten die Ausübung von Nebentätigkeiten untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind;

b) dem Beschuldigten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben verbieten;

c) dem Beschuldigten, wenn er ordiniert ist und sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

(4) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich die Maßnahmen der Geldbuße und der Gehaltskürzung durch Kirchengesetz ausschließen.

§ 136

(ist entfallen)

§ 137

(1) Wird auf Versetzung erkannt, so kann der Kirchenbeamte ohne seine Zustimmung auch auf eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn seiner Kirche versetzt werden.

(2) Im Urteil ist auszusprechen, ob der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichem oder geringerem Endgrundgehalt seiner Laufbahn versetzt wird.

(3) Spricht die Kammer die Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Endgrundgehalt aus, so verliert der Kirchenbeamte das Recht, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Die Kammer bestimmt die neue Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe. Vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils darf der Kirchenbeamte nicht befördert werden.

§ 138

Bei Entfernung aus dem Dienst verliert der ordinierte Kirchenbeamte auch das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht, die Amtskleidung des Pfarrers zu tragen.

§ 139

Die Aberkennung des Ruhegehalts nach § 135 Abs. 2 Buchstabe e hat den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sowie des Rechts auf Führung der Amtsbezeichnung zur Folge. Die Bestimmungen der §§ 89 und 138 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 140

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen treffen je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die Bestimmungen der Vereinigten Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Für Vereinbarungen der Vereinigten Kirche über die gemeinsame Bildung des Spruchausschusses und der Kammer für Amtszucht ist die Kirchenleitung zuständig.

(3) Die Gliedkirchen erlassen ihre Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 141*)

*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten und den persönlichen Geltungsbereich des Amtszuchtgesetzes vor und nach dessen Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung vom 7. Juli 1965:

(1) § 140 dieses Kirchengesetzes tritt mit der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 1967 in Kraft; die Gliedkirchen können für ihren Bereich einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Amtszuchtverfahren, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu dem die Verletzung der Amtspflicht begangen worden ist, wenn diese nach dem bisherigen Recht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens hätte sein können.

(3) Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht durchgeführt.

Bekanntmachungen

Bildung eines personalen Seelsorgebereiches

Kiel, den 9. Oktober 1985

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist auf Grund eines Beschlusses der Kirchenleitung vom 15./16. 4. 1985 die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Puls

Az.: 20 List/Sylt (2) - P II/P 1

*

Vereinbarung
über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs
und Zuordnung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde List/Sylt
Kirchenkreis Südtondern

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

dem Evangelischen Militärbischof

wird folgendes vereinbart:

§ 1
(Allgemeines)

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 08. März 1957 und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979.

§ 2
(Bildung und Zuordnung)

Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers List/Sylt wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorgevertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde List/Sylt zugeordnet. Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine zweite Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs bleiben Glieder der Ortskirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

§ 3
(Besetzung)

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde List/Sylt wird mit einem hauptamtlichen Militärgeistlichen besetzt.

§ 4
(Dienstaufsicht)

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde List/Sylt untersteht der Militärgeistliche der in Artikel 22 Abs. 1 des Militärseelsorgevertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5
(Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen)

Der Militärgeistliche ist Mitglied im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde List/Sylt.

§ 6
(Beirat)

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7
(Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde)

Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereichs vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8
(Gemeindegottesdienst)

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde List/Sylt in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst.

§ 9
(Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen)

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stellen der Militärseelsorge ihre kirchlichen Einrichtungen gegen Erstattung der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung.

§ 10
(Dienstsiegel)

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde List/Sylt.

§ 11
(Weitergeltende Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1985 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Die Kirchenleitung
D. Stoll

Kiel, den 7. Oktober 1985

Der Evangelische Militärbischof
Dr. Lehming

Pinneberg, den 10. September 1985

Bildung eines personalen Seelsorgebereiches

Kiel, den 9. Oktober 1985

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist auf Grund eines Beschlusses der Kirchenleitung vom 12. 8. 1985 die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Puls

Az.: 20 Schleswig-Friedrichsberg (3) – P II/P 1

*

Vereinbarung
über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs
und Zuordnung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg
Kirchenkreis Schleswig

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

dem Evangelischen Militärbischof

wird folgendes vereinbart:

§ 1
(Allgemeines)

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 08. März 1957 und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979.

§ 2
(Bildung und Zuordnung)

Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Schleswig wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorgevertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg zugeordnet. Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine dritte Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs bleiben Glieder der Ortskirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

§ 3
(Besetzung)

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete dritte Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg wird mit einem hauptamtlichen Militärgeistlichen besetzt.

§ 4
(Dienstaufsicht)

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg untersteht der Militärgeistliche der in Artikel 22 Abs. 1 des Militärseelsorgevertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5
(Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen)

Neben der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg nimmt der Militärgeistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Dom-Gemeinde Schleswig mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Militärseelsorge und von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs behandelt werden.

§ 6
(Beirat)

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7
(Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde)

Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereichs vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8
(Gemeindegottesdienst)

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst und beteiligt sich an Predigtdiensten der anderen Kirchengemeinden, über die sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, nach Absprache mit dem jeweiligen Kirchenvorstand.

§ 9
(Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen)

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stellen der Militärseelsorge ihre kirchlichen Einrichtungen gegen Erstat-

tung der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung.

§ 10
(Dienstsiegel)

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg.

§ 11
(Weitergeltende Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1985 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 24. Februar 1976. Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Die Kirchenleitung
D. Stoll

Kiel, den 7. Oktober 1985

Der Evangelische Militärbischof
Dr. Lehming

Pinneberg, den 10. September 1985

Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs

Kiel, den 17. Oktober 1985

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger im Ausland vom 7. Febr. 1984 (GVOBl. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen für Papua-Neuguinea und Tanzania (vgl. Bekanntmachung vom 29. Okt. 1984 (GVOBl. S. 225) wie folgt neu festgesetzt:

Papua-Neuguinea
ab 1. 7. 1985 17,1 v.H.

Tanzania
ab 1. 3. 1985 20,9 v.H.
ab 1. 5. 1985 22,8 v.H.

jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 25107 – D II/D 11

Druckfehlerberichtigung

Bei der Veröffentlichung der Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg (GVOBl. 1985 S. 169) hat sich ein Druckfehler eingeschlichen.

In § 3 Buchstabe i muß es richtig heißen:

„i) jede Kirchengemeinde bis 12 500 Gemeindeglieder 10,5 %"

Kiel, den 11. Oktober 1985

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kramer

Az.: 10 KK Hzgt. Lauenburg – R I/R 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenerrichtungen

In der Kirchengemeinde Curau im Kirchenkreis Eutin ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Curau ist eine ländliche Kirchengemeinde mit ca. 2 200 Gemeindegliedern in 10 Dörfern. Curau liegt verkehrsgünstig rd. 8 km vom Stadtrand der Hansestadt Lübeck entfernt. Die Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich in Stockelsdorf (Schulbus), die Gymnasien in Bad Schwartau. Die Kirchengemeinde hat eine Predigtstelle. Die Kirche in Curau wurde in den Jahren 1969 bis 1972 sorgfältig restauriert und wurde 1259 erstmals urkundlich erwähnt. Curau verfügt neben einem Friedhof über einen Kindergarten (2 Vormittagsgruppen) und ein 1980 renoviertes Gemeindehaus. Das Pastorat ist ca. 150 Jahre alt und modernisiert. Mitarbeiter und Kirchenvorstand wünschen sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die das lebendige Gemeindeleben, mit Schwerpunkt Jugend- und Seniorenarbeit, weiterführt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Witzke, Dorfallee 28, 2401 Cashagen, Tel. 0 45 05 / 2 14, und Propst Dr. Dreyer, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Curau – P II/P 1

*

Diese Ausschreibung hat sich inzwischen erledigt.

In der Kirchengemeinde St. Michael zu Flensburg im Kirchenkreis Flensburg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Dezember 1985 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

St. Michael ist eine Gemeinde am westlichen Stadtrand Flensburgs und umfaßt ca. 5 500 Gemeindeglieder bei zwei Pfarrstellen. Die Gemeinde und der Gebäudekomplex mit Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten und Wohnhäusern sind erst gut 20 Jahre alt. Mitarbeiter sind: ein Küster, eine Jugendwartin (halbtags), eine Gemeindeschwester (halbtags), eine Sekretärin (halbtags), eine Organistin (C-Stelle); außerdem etliche ehrenamtliche Mitarbeiter und ein engagierter Kirchenvorstand. Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der den Willen zu guter und offener Zusammenarbeit mitbringt und Lust hat, neben den traditionellen Arbeitsgebieten hier und da auch neue Wege zu versuchen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kröger, Am Ochsenmarkt 36, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 5 59 79, der Kirchenvorsteher, Herr Höynck, Liliencronweg 12, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 5 32 25, und der stellvertretende Propst, Pastor Croll, Turnerberg 16, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 4 12 88.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Michael zu Flensburg (2) - P II/P 1

Die Stiftung DAS RAUHE HAUS sucht für ihre Evangelische Wichern-Schule zum 1. August 1986 eine/n

Oberstudiendirektor/in im Kirchendienst

als Leiter des Gymnasiums.

Besoldungsgruppe A 16 entsprechend dem Besoldungsgesetz der Nordelbischen Kirche.

Die frei werdende Stelle ist mit der Gesamtleitung der Wichern-Schule verbunden.

Die Wichern-Schule ist eine staatlich evangelische Schule mit Volks- und Realschule und Gymnasium.

Sie wird z.Z. von ca. 1 300 Schülern besucht.

Von den Bewerbern erwarten wir, daß sie

- die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen,
- sich dem besonderen Auftrag einer evangelischen Schule verpflichten,
- bereit sind, eine kooperative Schule verantwortlich zu gestalten,
- die Einbindung der Schule in eine diakonische Einrichtung bejahen,
- fähig sind, Verwaltung und Organisation der Schule zu planen und durchzuführen.

Für Rückfragen steht der Schulleiter der Wichern-Schule, Dr. Bölckow, Horner Weg 164, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 65 59 11 90, zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. 12. 1985 zu richten an den Vorsitzenden des Kuratoriums für die Wichern-Schule, Herrn Pastor Ulrich Heidenreich, Beim Rauhen Hause 21, 2000 Hamburg 74.

Az.: 42491-4 - E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glashütte in Norderstedt (am nördlichen Stadtrand Hamburgs) sucht zum 1. April 1986

eine/n hauptamtliche/n B-Kirchenmusiker/in.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 20 Stunden wöchentlich. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Zum bisherigen Aufgabenbereich gehören u.a.:

Musikalische Begleitung der Gottesdienste und Amtshandlungen (keine Beerdigungen)

Leitung der Erwachsenen- und Kinderchöre

Betreuung der Kinderflötengruppe.

Zur Verfügung stehen eine Orgel, ein Klavier und verschiedene Orff-Instrumente.

Ein phantasievoller Ausbau der kirchenmusikalischen Aktivitäten ist erwünscht. Deshalb ist eine Ausweitung der Stelle nicht ausgeschlossen.

Auskünfte erteilt die Kirchengemeinde Glashütte, Tel.: 040 / 5 24 22 05.

Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 1985 zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Glashütte, Glashütter Kirchenweg 20, 2000 Norderstedt.

Az.: 30 - Glashütte - T 1 / T 2

*

Die Auferstehungsgemeinde, Hamburg-Lurup, sucht zum 1. Januar 1986

eine/n religionspädagogisch ausgebildete/n Mitarbeiter/in

für den Aufbau der gemeindlichen Kinder- und Jugendscharbeit und Entwicklung einer Kindergottesdienstarbeit.

Die Stelle hat 20 Wochenstunden. Vergütung nach KAT VI b.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 20. November 1985 an das Kirchenbüro der Auferstehungskirchengemeinde, Luruper Hauptstr. 163, 2000 Hamburg 53.

Auskünfte erteilt Pastor Huppenbauer, Telefon: 0 40 / 83 66 43 bzw. Pastor Wiedenmann, Telefon: 0 40 / 83 60 17.

Az.: 30 - Auferstehungskirchengemeinde - E I / E 1

*

Wir suchen einen

Mitarbeiter zur Pflege der kirchlichen Einrichtungen

ab. 1. 3. 1986.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitertarifvertrag. Arbeitszeit: 40 Stunden in der Woche.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an die Kirchengemeinde Lebrade, Pastor Miller, Pastertwiet 2, 2320 Lebrade.

Az.: 30 - KG Lebrade - D 11

Personalnachrichten

Ernannt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Johannes Werner, zuletzt in Hamburg-Bramfeld, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Standortpfarrer Wentorf.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Horst Webecke, bisher in Lübeck, in das Amt eines Mentors in der Ausbildung der Vikare mit dem Dienstsitz in Lübeck.

Eingeführt:

Am 29. September 1985 der Pastor Rolf Kemper als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –;

am 6. Oktober 1985 der Pastor Dr. Günter Schulze als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Freigestellt:

Der Pastor Johannes Werner, zuletzt in Hamburg-Bramfeld, mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 auf die Dauer von 8 Jahren für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 die Pastorin z.A. Margit Baumgarten, z.Z. in Flemhude, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis auf Probe (50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flemhude, Kirchenkreis Kiel (Änderungs-Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes).

Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Walter Grunwald für den kirchlichen Auslandsdienst auf Teneriffa/Spanien über den 31. Oktober 1985 hinaus bis 30. April 1986.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 dem Militärpfarrer Fritz Ernst Voß, z.Z. Evangelischer Standortpfarrer List/Sylt, die 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde List/Sylt, Kirchenkreis Südtondern:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 dem Militärpfarrer Jens-Uwe Wersig, z.Z. Evangelischer Standortpfarrer, die 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg, Kirchenkreis Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Januar 1986 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Klaus Juhl, bisher in Bad Segeberg, auf Grund seiner Wahl in das Amt des Propstes des Kirchenkreises Flensburg und gleichzeitig im Verbund das Amt des Pastors der 1. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 1986 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Siegfried Lukas, bisher in Wedel (Holst.), auf Grund seiner Wahl das Amt des Propstes Kirchenkreises Angeln und gleichzeitig im Verbund das Amt des Pastors der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. November 1985 der Pastor Dr. Uwe Böschemeyer, Hamburg, auf seinen Antrag gemäß den Bestimmungen der §§ 94 und 95 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 3. Januar 1983 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. November 1985 der Pastor Peter Wrede.

†

Pastor i.R.

Werner Matz

geboren am 21. Februar 1903 in Königsberg/Preußen
gestorben am 2. Oktober 1985 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 10. April 1927 in Königsberg/Preußen ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Rauschen/Samland. Vom 1. April 1947 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 1. Dezember 1970 war er Pastor in Lübeck.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Matz.

†

Pastor i.R.

Alfred Schmeling

geboren am 29. Dezember 1929 in Frankfurt/Oder
gestorben am 22. September 1985 in Langballig

Der Verstorbene wurde am 21. Oktober 1956 in Rendsburg ordiniert. Vom 1. November 1956 bis 30. November 1964 war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Joldelund, vom 1. Dezember 1964 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 1. September 1982 Pastor in Grundhof.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Schmeling.

†

Hauptpastor i.R.

Dr. Paul Schütz

geboren am 23. Januar 1891 in Berlin
gestorben am 26. Juli 1985 in Starnberg

Der Verstorbene wurde am 12. Oktober 1924 in Magdeburg ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger und Pfarrverweser in Merseburg und Neutz und vom 1. Oktober 1925 bis 30. Juni 1940 Pastor in Schwabendorf. Vom 1. Juli 1940 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 1. Mai 1952 war er Hauptpastor in Hamburg/St. Nikolai.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Hauptpastor Dr. Schütz.

Personalnachrichten

Ernannt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Johannes Werner, zuletzt in Hamburg-Bramfeld, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Standortpfarrer Wentorf.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Horst Webecke, bisher in Lübeck, in das Amt eines Mentors in der Ausbildung der Vikare mit dem Dienstsitz in Lübeck.

Eingeführt:

Am 29. September 1985 der Pastor Rolf Kemper als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –;

am 6. Oktober 1985 der Pastor Dr. Günter Schulze als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Freigestellt:

Der Pastor Johannes Werner, zuletzt in Hamburg-Bramfeld, mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 auf die Dauer von 8 Jahren für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 die Pastorin z.A. Margit Baumgarten, z.Z. in Flemhude, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis auf Probe (50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flemhude, Kirchenkreis Kiel (Änderungs-Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes).

Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Walter Grunwald für den kirchlichen Auslandsdienst auf Teneriffa/Spanien über den 31. Oktober 1985 hinaus bis 30. April 1986.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 dem Militärpfarrer Fritz Ernst Voß, z.Z. Evangelischer Standortpfarrer List/Sylt, die 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde List/Sylt, Kirchenkreis Südtondern;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 dem Militärpfarrer Jens-Uwe Wersig, z.Z. Evangelischer Standortpfarrer, die 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg, Kirchenkreis Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Januar 1986 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Klaus Juhl, bisher in Bad Segeberg, auf Grund seiner Wahl in das Amt des Propstes des Kirchenkreises Flensburg und gleichzeitig im Verbund das Amt des Pastors der 1. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 1986 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Siegfried Lukas, bisher in Wedel (Holst.), auf Grund seiner Wahl das Amt des Propstes Kirchenkreises Angeln und gleichzeitig im Verbund das Amt des Pastors der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. November 1985 der Pastor Dr. Uwe Böschemeyer, Hamburg, auf seinen Antrag gemäß den Bestimmungen der §§ 94 und 95 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 3. Januar 1983 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. November 1985 der Pastor Peter Wrede.

†

Pastor i.R.

Werner Matz

geboren am 21. Februar 1903 in Königsberg/Preußen
gestorben am 2. Oktober 1985 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 10. April 1927 in Königsberg/Preußen ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Rauschen/Samland. Vom 1. April 1947 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 1. Dezember 1970 war er Pastor in Lübeck.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Matz.

†

Pastor i.R.

Alfred Schmeling

geboren am 29. Dezember 1929 in Frankfurt/Oder
gestorben am 22. September 1985 in Langballig

Der Verstorbene wurde am 21. Oktober 1956 in Rendsburg ordiniert. Vom 1. November 1956 bis 30. November 1964 war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Joldelund, vom 1. Dezember 1964 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 1. September 1982 Pastor in Grundhof.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Schmeling.

†

Hauptpastor i.R.

Dr. Paul Schütz

geboren am 23. Januar 1891 in Berlin
gestorben am 26. Juli 1985 in Starnberg

Der Verstorbene wurde am 12. Oktober 1924 in Magdeburg ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger und Pfarrverweser in Merseburg und Neutz und vom 1. Oktober 1925 bis 30. Juni 1940 Pastor in Schwabendorf. Vom 1. Juli 1940 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 1. Mai 1952 war er Hauptpastor in Hamburg/St. Nikolai.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Hauptpastor Dr. Schütz.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt